

Abteilung 4.1 - Stadtplanung  
Sachbearbeiter(in): Reich, Olga  
29.01.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss (öffentlich)	13.02.2019
Gemeinderat (öffentlich)	20.02.2019

## **Erweiterung des Sanierungsgebietes "Stadtmitte" - Einleitungsbeschluss zum Beginn der vorbereitenden Untersuchungen**

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).
2. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 30.01.2019 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Untersuchungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche und umfasst ca. 1,5 ha. Der Lageplan ist Bestandteil des Einleitungsbeschlusses.
3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen einen entsprechenden Vertrag mit einem Sanierungsbeauftragten oder Sanierungsträger i.S.d. § 157 BauGB abzuschließen.
4. Der Beschluss ist gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

### **Begründung:**

Die Stadt Rottweil führt im Bereich „Stadtmitte“ als wesentlichen Teil des historischen Stadtkernbereichs bereits eine städtebauliche Erneuerungsmaßnahme durch. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil wurde zuletzt in der Sitzung am 05.12.2018 darüber informiert, dass die Stadt Rottweil die aktuelle Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes erweitern möchte. Die Abgrenzung der 1. Erweiterung ist der Anlage 1 zu Vorlage 031/2019 zu entnehmen.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen sollen die nach Baugesetzbuch erforderlichen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme aufgezeigt und gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches rechtssicher begründet werden, um damit den Satzungsbeschluss für das Sanierungsgebiet fassen zu können. Es sollen dabei auch die Einstellung und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, Mieter, Pächter und anderen Nutzungsberechtigten im Untersuchungsgebiet zu der beabsichtigten Sanierung ermittelt sowie Vorschläge hierzu entgegengenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Zusammenarbeit am Sanierungsgebiet „Stadtmitte“ mit der STEG auch bei der Erweiterung fortzusetzen. Ein entsprechendes Angebot liegt vor.  
Im Oktober 2019 wird ein Aufnahmeantrag zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ gestellt. Satzungsbeschluss mit anschließender Umsetzung ist für Mai 2020 geplant.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die 1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ werden die bereits vorhandenen Mittel eingesetzt.

Kosten: ca. 10.000 €

Im Haushalt veranschlagt:  Ja  Nein

Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge, usw.):  Ja €  Nein

Folgekosten:  Ja €  Nein

Personelle Auswirkungen: Keine

#### **Zuständigkeit:**

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Abs. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO für den Erlass von Satzungen zuständig. Gemäß § 4 Abs. 2 Hauptsatzung i. V. m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung soll die Vorberatung durch den Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss erfolgen.

#### **Anlagen:**

Abgrenzungsplan Untersuchungsgebiet 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“.